

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 21	GE/19.83
Datum: 1. 8. 1983	
Verteilt: 1983-09-02	<i>Siedlauer</i>

S. Bauer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
-	-	905/632/83	Bucek/G	2236	30. 8. 1983

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 11. Juli 1983, Zahl 12.006/42-I 5/83, vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner(Reinhold Suttner)
GeneralsekretärBeilagen

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
12.006/42- I 5/83	11. Juli 1983	905/632/83	Bucek/G	2236	30. August 83
Betreff					

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Lohnpfändungsgesetz
neuerlich geändert wird

Zu dem mit Note vom 11. Juli 1983 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär